

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 27. Juli 2000

Teil II

232. Verordnung: Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung

232. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) geändert wird

Auf Grund der §§ 17 Abs. 2, 39 Abs. 1 Z 3 und 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999, wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 164/2000, wird wie folgt geändert:

§ 151 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Bei Bauaufzügen ohne Personenbeförderung (§ 139 Abs. 8) und Verteilmasten (§ 147 Abs. 7) sind die wiederkehrenden Prüfungen mindestens alle vier Jahre von den in Abs. 5 genannten Personen oder von Technischen Büros einschlägiger Fachrichtungen durchzuführen.“

Bartenstein